
Steuerarten und Grundbegriffe des Steuerrechts

Diplom-Finanzwirtin Kirsten Heuzeroth

Steuerarten und Grundbegriffe des Steuerrechts

▶ Wann war Steuerrecht prüfungsrelevant?

Aufgabe	1Pkt.	2Pkt.	3Pkt.	4Pkt.	5Pkt.	6Pkt.	Bemerkung
Jahr							
H 2017	Geschäftsfähigkeit	Vertrag, Schadenersatz, Mangel	Eigentum, Besitz, Ansprüche	HGB Kaufm., Gewerbe, Name des Kaufmanns	Fristen laut AO: FeFri etc. Einteilung Tag-, Wochen- etc.	Ust, Kleinunternehmerregelung	6
F 2017	KV zustande gekommen	BGB Mängel	INSO	Besitz, Eigentum Diebstahl	Steuern und deren Gewinn- auswirkg.	GewSt- Schema	kein Arbeitsrecht
H 2016	Werkvertrag Mangel, Verjährung	Pflichten aus KV, BGB	AR: Befristung	Besitz, Eigentum Diebstahl	Def. Stpfl, StSchuldner, StGläubiger	Ust, VSt- Abzug, Zahllast	12
F 2016	BGB Mängel	UWG Verstöße gg. Wettbew.- Recht	HGB Prokura Vollmacht etc.	BGB Pflichten, Form	StR Verwaltungsakt	StR Schema d. Besteuerung Est	kein Arbeitsrecht
H 2015	BGB, AGB Fälligkeiten	BGB Pacht	BGB, HGB Mängel	INSO	StR AO VWA	StR Kapital- gesellsch.	kein Arbeitsrecht
F 2015	BGB Vertragsarten	BGB Schadenersatz	BGB Sicherheiten	AR Kündigung	StR UStR Rechnungen	StR allgem. Rechtsgrundsätze	9
H 2014	BGB Sachbestandteile allgem	BGB Mängel	BGB Eigentumsverhältnisse	HGB Prokura Vollmacht	StR div. St-Arten	USt System	kein Arbeitsrecht
F 2014	BGB Geschäftsfähigkeit	BGB Mahnung	AR Tarifrecht	HGB Kaufmann etc. Allgemein	StR Steuern Gebühren Beiträge	StR USt-VA Nebenl.	10
H 2013	BGB KV AGB	BGB MV Irrtum Anfechtung	HGB Gewerbe, Kaufmann	Insolvenzrecht	StR Schema d. Besteuerung Est	StR AO Einspruchsfrist	9

Steuerarten und Grundbegriffe des Steuerrechts

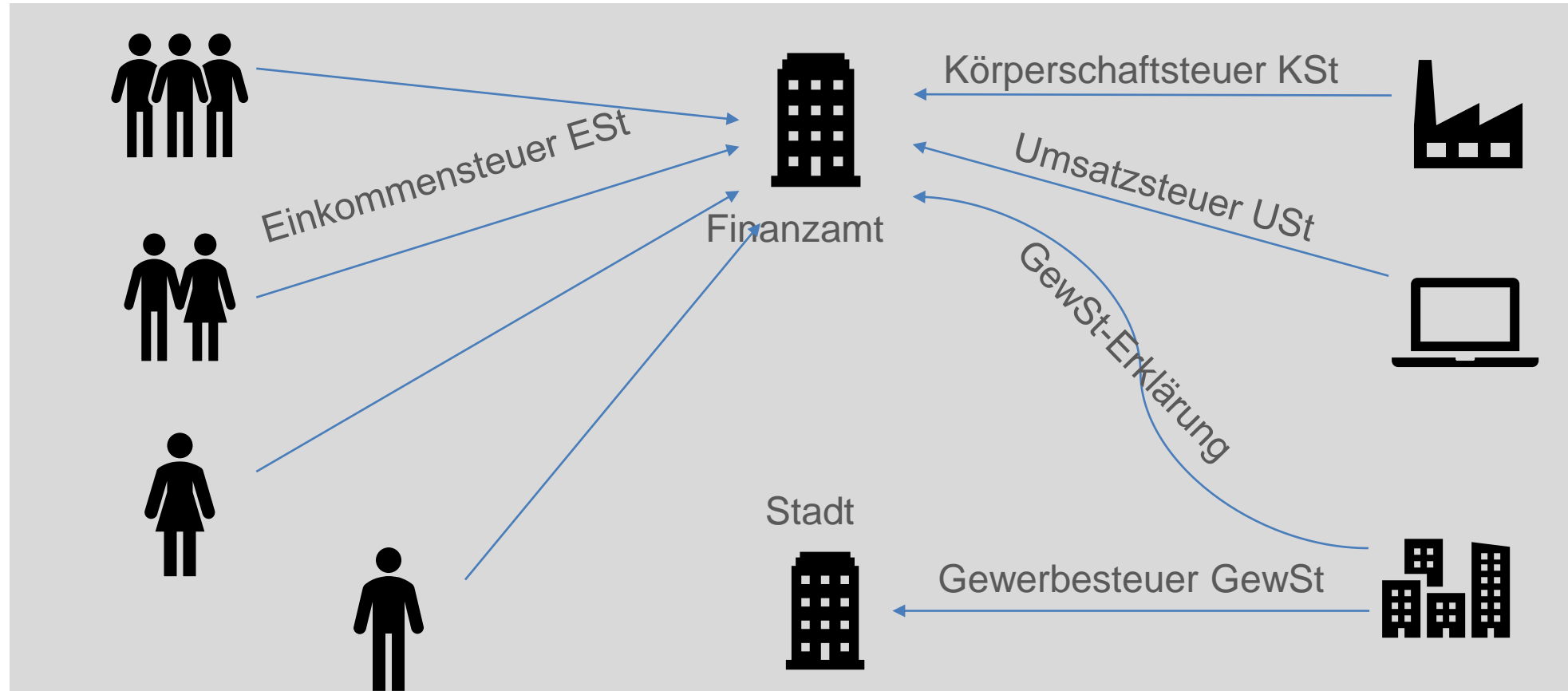


Wann war Steuerrecht prüfungsrelevant?

F 2013	BGB PR/ÖR jur. Pers. Register	17	BGB Eigen- tum/Besitz KV, Heraus- gabe	22	AR Pflichten Urlaub	22	BGB Mängel	20	StR Grund- erwerbst.	9	StR Verwal- tungsakt	10	
H 2012	BGB Rechts- geschäfte	18	Insolvenz- recht	16	AR A-Zeit A-Vertrag Abmahnung	20	BGB KV Pflichten Leistungs- störungen	22	StR Est progr. St- satz	16	StR Selbst- ständigkeit GewSt	8	
F 2012	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	20	BGB KV Leistungs- störung	20	AR Kündigg Abmahnung	21	BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgerschaft	18	StR Gliede- rung AO	9	StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	12	
H 2011	BGB Ver- braucher Unternehm.	13	BGB Mängel	24	AR Betriebs- rat	25	BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgerschaft	20	StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	18			
F 2011	BGB Ver- tragsarten & Pflichten	21	HGB Prokura	23	Insolvenz	13	AR Künd.	18	StR KSt u Est	13	USt System	12	kein Arbeits- recht
H 2010	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	10	AR Kündi- gung	10	BGB Klage GerVerfG Mahnverf	20	HGB Kauf- mann, Kom- missionär Handels- makler	20	StR jur Pers. Ertragsst. U anteilsign	10	StR WK, SA, agB	20	UWG Brief- kastenwer- bung (10P)
F 2010	BGB Sachen Bestand- teile allgem	21	BGB Mängel	16	HGB Han- delsvertr.	13	UWG erl. Verkäufe Sonderakt.	20	StR Steuern Gebühren Beiträge	18	StR Est unbeschr. Stpfl.	12	kein Arbeits- recht
H 2009	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	22	BGB KV Leistungs- störung	16	BGB Schuld- vs. Sachenr	18	AR Künd.	18	StR Einspr.	12	StR Ein- kunftsarten Schema	14	
F 2009	BGB Sachen vs. Schuld- recht	18	BGB Perso- nen, Haus- türgesch.	22	AR Grund- lagen Ent- geltabrg.	11	WettbewR Telemark.	16	StR, Em- pfänger, Grundlage, Überwälzb	18	StR Ein- spruchsverf Widereins.	15	



▶ Wer zahlt was an Steuern?





Lassen Sie uns Struktur in den Steuerwust bringen...

Es gibt sogenannte **Mantel- und Einzelsteuergesetze**.

Einzelsteuergesetze sind solche, in denen geregelt ist, wer wieviel Steuern zahlen muss.

Beispiele sind: Einkommensteuergesetz (EStG)
Umsatzsteuergesetz (UStG)
Gewerbsteuergesetz (GewStG)
Grundsteuergesetz (GrStG)
Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

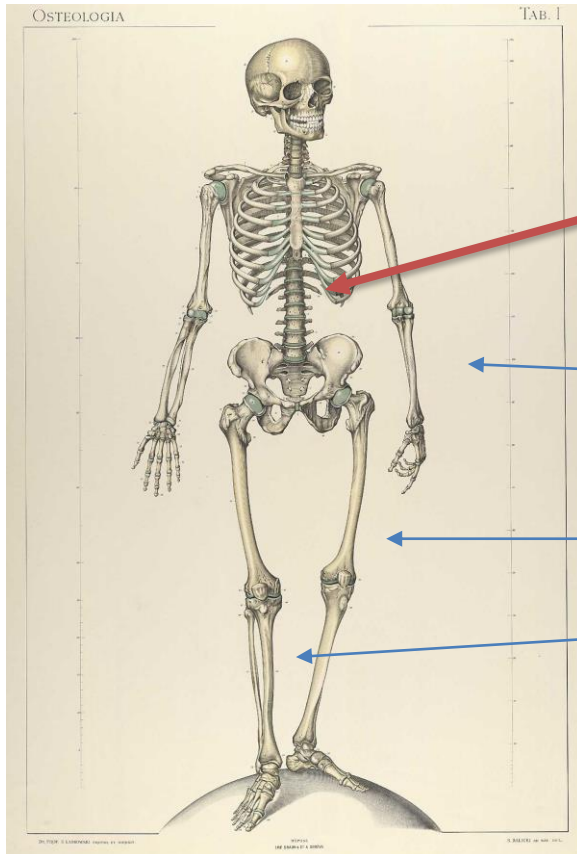
Und es gibt Mantelgesetze, in denen allgemeine Dinge, Definitionen und Formalia geregelt sind.

Beispiele sind: Abgabenordnung (AO)
Bewertungsgesetz (BewG)

Eines funktioniert nicht ohne das andere, siehe nächste Folie.



Lassen Sie uns Struktur in den Steuerwust bringen...



die Abgabenordnung (AO),
„Rückgrat“

die Einzelsteuergesetze wie
das Einkommen-
steuergesetz (EStG),

Umsatzsteuergesetz (UStG),

Grunderwerbsteuergesetz
(GrEwStG),

„die Extremitäten“



Lassen Sie uns Struktur in den Steuerwust bringen...

Die Einzelsteuergesetze beantworten also die Frage nach dem

WIE HOCH?

Die Mantelsteuergesetze beantworten die Frage nach dem

WIE?



Welche Rechtsquellen fallen Ihnen noch ein?

Rechtsverordnungen: z.B. die Einkommensteuerdurchführungsverordnung oder die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, wie Sie auch hinter den jeweiligen Gesetzestexten in den Gesetzessammlungen finden. Sie haben Gesetzescharakter. Das ist leicht zu merken, dann DV haben auch Paragraphen.

Richtlinien: z.B. die Einkommensteuerrichtlinien (EStR), Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) oder auch Erlasse, wie der Umsatzsteuererlass (UStAE). Das sind Verwaltungsanweisungen, die nur Bindungswirkung für die Finanzverwaltung haben.



Was sind eigentlich Steuern? Siehe § 3 AO

Geldleistungen

ohne
Gegenleistung

erhoben von
öffentlich-
rechtlichen
Gemeinwesen

zur Erzielung
von Einnahmen



Was sind eigentlich Steuern? Siehe § 3 AO

Geldleistungen

also nicht mehr wie früher der 10. Teil der Ernte

ohne
Gegenleistung

Zumindest keine konkrete, sondern eine
abstrakte Gegenleistung wie Straßen und
Schulen gibt es durchaus

erhoben von
öffentlich-
rechtlichen
Gemeinwesen

Nicht jeder kann einfach Steuern erheben,
sondern nur Bund, Länder, Kommunen und
einige Kirchen

zur Erzielung
von Einnahmen

Die Erzielung von Einnahmen kann
Nebenzweck sein, man denke an die erhöhte
Hundesteuer für bestimmte Rassen.
Steuern steuern in diesem Fall!



Und was sind dann Gebühren und Beiträge?

Gebühren haben eine individuelle Gegenleistung, wie die Müllabfuhr- oder die Straßenreinigungsgebühr.

Beiträge sind zwangsweise zu zahlen und stellen eine Kostenbeteiligung dar, wie die Straßenanliegerbeiträge, die von allen Anwohnern zu leisten sind, auch, wenn Sie zum Beispiel gar kein Auto haben und somit maximal den Bürgersteig nutzen.

Der Unterschied wird deutlich bei der GEZ.



Was sind steuerliche Nebenleistungen?

Steuerliche Nebenleistungen finden Sie im § 3 (4) AO, dazu gehören:

Verspätungszuschläge, § 152 AO, zu zahlen wegen verspäteter Abgabe der Erklärungen

Säumniszuschläge, § 240 AO, für säumige Zahler

Zinsen, § 233 ff AO, Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen sind zu verzinsen

Zwangsgelder § 329 AO, um gewisse Dinge, wie die Abgabe einer Erklärung zu erzwingen



Steuern werden in Gruppen eingeteilt bzw. kategorisiert.

Ertragshoheit

WER bekommt das Geld → Art. 106 GG, Bund, Länder, Kommunen

Gesetzgebungskompetenz

WER erlässt die Gesetze? → Art. 105 GG, Bund, Länder

Besteuerungsgegenstand

WODURCH wird die Steuer ausgelöst? → Besitz-, Person-, Verkehr-, Verbrauch-, Objektsteuern

Belastungswirkung

Wer soll mit der Steuer belastet werden, wer ist letztlich belastet?
→ direkte oder indirekte Steuern



Unterteilung nach dem Besteuerungsgegenstand

Besitzsteuern: besteuert wird, was natürliche oder juristische Personen besitzen oder „eingenommen haben“. Beispiele sind Einkommen- oder Körperschaftsteuer (bei natürlichen bzw. juristischen Personen), aber auch die Gewerbesteuer, die Grundsteuer etc.

Verkehrssteuern: hier sind entsprechende wirtschaftliche Vorgänge der Gegenstand der Besteuerung. Beispiele sind die Umsatz- und die Versicherungssteuer

Verbrauchssteuern: hier wird der Verbrauch besteuert, Beispiele sind die Tabak- oder die Biersteuer sowie die Mineralölsteuer oder die Sektsteuer.

Sonstige Steuern: sind eher von geringer Bedeutung und meist lokal, wie Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kurtaxe (wobei sich hier die Geister scheiden, ob es eine Gebühr ist)



Unterteilung nach der Belastungswirkung

Direkte Steuern: diese Steuern sind direkt zu zahlen, wie ESt, KSt, GewSt

Indirekte Steuern: sind überwälzbar, wie die USt und andere Verbrauchsteuern



Bleiben wir in der AO

Wir

-reichen die Erklärung ein

Ermittlungsverfahren

Festsetzungsverfahren

Bekanntgabeverfahren

-prüfen den Bescheid

Einspruchs-/Berichtigungsverfahren

Erhebungsverfahren

-zahlen oder bekommen Geld

Vollstreckungsverfahren

-wenn wir nicht zahlen

FA

-steigt ein ins

-prüft und rechnet

-verschickt den Bescheid

-prüft erneut / überprüft



Bleiben wir in der AO – ein Tipp zum Markieren

Chronologie des Besteuerungsverfahrens





Definitionen I

Steuerschuldner?

Wer die Steuer zahlt, z.B. AG bei LSt, Bank bei KapESt; bei direkten Steuern ist der Schuldner zugleich auch der Träger

Steuerträger?

Wer die Steuer letztlich zahlt, also belastet ist, z.B. der Endverbraucher bei der Umsatzsteuer, bei indirekten Steuern weichen Träger und Schuldner voneinander ab

Steuerquelle?

Aus Quellen fließen die Steuern, hier ist es i.d.R. das Einkommen.

Steuerdestinatar?

Derjenige, der nach dem Willen des Gesetzgebers die Steuer letztlich tragen soll, bei der USt der Endverbraucher.

Steuergläubiger?

Diejenigen Gebietskörperschaften, denen die Einnahmen aus dem Steueraufkommen zustehen, allein oder gemeinschaftlich; Bund, Länder u Kommunen

Steueraufkommen

Summe der Steuern, die einem bestimmten Steuergläubiger innerhalb einer bestimmten Periode zugeflossen sind

Steuertatbestand?

Stpflicht hängt von bestimmten Tatbeständen (lt. Gesetz) ab, wie Vermögen, Ereignisse, Einkommen oder Gegenstände

Steuerobjekt?

Wird der Steuertatbestand in qualitativer Hinsicht, also nach Art/Eigenschaft betrachtet, so sind es St-Objekte, z.B. Haus/Grundst.



Definitionen II

Steuertarif?

%-Sätze (Steuersätze), oft in Tabellenform dargestellt, Grund- u Splittingtarif bei der Einkommensbesteuerung

Freibetrag?

Freibeträge werden immer abgezogen, aber führen nie zu negativem Einkommen, z.B. Arbeitnehmerpauschbetrag v. 1000 €

Freigrenze?

Freigrenzen stellen einen Betrag steuerfrei, sie fallen aber weg, wenn sie überschritten sind, vgl. § 23 EStG

Steuerpflichtiger?

Derjenige, der die Steuer schuldet, selbst oder auch für andere, oder wer für eine Steuer haftet.

Bemessungsgrund
lage?

Berechnungsgrundlage der Steuern, Tarife oder Steuersätze werden auf die BMG angewendet



Worauf wird die Steuerpflicht aufgebaut?

Siehe Art. 105 GG

Es gibt Steuergesetze, wie die AO, FGO und Bewertungsgesetz, die für alle Steuerarten gelten. Außerdem gibt es die sog. Einzelsteuergesetze (siehe auch Folie 4).

Die AO regelt das formelle Steuerrecht, also WIE funktioniert etwas, während die Einzelsteuergesetze das materielle Steuerrecht regeln, also das WIEVIEL und WOVON.

Außerdem gibt es Durchführungsverordnungen, die durchaus Gesetzescharakter haben, vgl. EStDV, UStDV usw.



Wer hat die **Ertragshoheit**? Wer bekommt also die Steuereinnahmen?

Vgl. Art 106 GG, dort ist geregelt, wem welche Steuereinnahmen zustehen. Bei Gemeinschaftssteuern ändert sich jedoch der Verteilungsschlüssel recht häufig. Die Kirchensteuer fließt natürlich den Kirchen zu. Gemeinschaftssteuern sind unsere größten Steuerarten, nämlich Einkommen- u Umsatzsteuer. Es gibt ...

Bundessteuern: Der Bund bekommt die Verbrauchsteuern, wie Tabaksteuern, lediglich die Biersteuer geht an die Länder.

Landessteuern: Die Länder bekommen z.B. die Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie die Grunderwerbsteuer

Kommunalsteuern: Städte bekommen die Gewerbesteuer, Hundesteuer etc.



Steuerhinterziehung

Siehe § 370 AO

Voraussetzung ist hier der Vorsatz, also unrichtige oder unvollständige Angaben, die mit Wissen und Wollen gemacht wurden.

Leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO

Hier handelt es sich nicht um eine Straftat, wie bei der Hinterziehung, sondern um eine Ordnungswidrigkeit. Es reicht hier aus, wenn der Steuerpflichtige nicht die nötige Sorgfaltspflicht hat walten lassen.

Was fällt Ihnen ein, wenn Sie in Zusammenhang mit unserem Thema Besteuerung die Namen Uli Hoeneß und Boris Becker hören?
Steuerhinterziehung?



Fristberechnung laut AO

Das Bekanntgabeverfahren, das eine doppelte Fristberechnung beinhaltet, kommt durchschnittlich in jeder 2. Prüfung dran, so dass hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte.

TIPP: Sie haben bei den NWB-Gesetzestexten einen Kalender entweder vorn im Pappereinband oder hinten. Markieren Sie sich die bundesweit einheitlichen Feiertage bunt, damit Sie bei einer evtl. Prüfungsaufgabe nicht darauf reinfallen. Da es sich um eine bundesweit einheitliche Klausur handelt, wird es sich in jedem Fall um einen bundesweiten Feiertag handeln, also keinen Landesfeiertag.



Fristberechnung laut AO

Beispiel: Ein Steuerbescheid wird am Mittwoch, den 20.11.X1 zur Post gegeben. Bis wann können Sie Einspruch einlegen?

Lösung: Der Bescheid geht am Mittwoch zur Post, die Bekanntgabe ist laut § 122 (2) Nr. 1 AO drei Tage nach Aufgabe zur Post, also am Samstag, den 23.11.X1.

Laut § 108 (3) AO kann eine Frist niemals an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden. Bei den drei Tagen handelt es sich um eine Frist. Man nennt das auch die Sa/So/Fei-Regel. Somit verschiebt sich die Bekanntgabe auf den nächsten Montag, also den 25.11.X1.

Laut § 355 (1) AO haben wir einen Monat Zeit, um einen Einspruch einzulegen. Die Rechtsbehelfs- oder auch Einspruchsfrist genannt, endet also am 25.12.X1. Da es sich bei diesem Tag um einen Feiertag handelt, verschiebt sich das Ende auf den 27.12.X1 um 24 Uhr, also mit Ablauf des 27.12.X1 endet die Frist.

Ein Einspruch muss zwingend schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.



Außenprüfung

Ziel der Außenprüfung ist es, eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung zu gewährleisten. Es besteht kein Anspruch des Stpfl. auf Durchführung einer Außenprüfung.

1. Zulässigkeit

Zulässigkeit der allgemeinen Außenprüfung nach § 193 (1) AO: wer gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder selbständige Einkünfte erzielt oder Überschusseinkünfte > 500.000 €.

Zulässigkeit der besonderen Außenprüfung nach § 193 (2) Nr. 1 AO: wer für Rechnung einer anderen Person Steuern entrichtet, z.B. Lohnsteuer als AG. Das gilt auch für Stpfl. die im Privathaushalt jemanden beschäftigen.

Ausnahme zur Zulässigkeit (§ 193 (2) Nr. 2 AO): andere Stpfl., wenn eine Prüfung an Amtsstelle nicht zweckmäßig erscheint.

Hier hat die Finanzbehörde einen Ermessenspielraum nach § 5 AO, der aber stark eingeschränkt ist.



Außenprüfung

2. Umfang

Die Finanzverwaltung unterteilt Betriebe in Größenklassen (Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe) nach Gewinn und Umsatz. Großbetriebe werden i.d.R. permanent geprüft. Bei allen anderen Betrieben werden i.d.R. die letzten 3 Jahre geprüft.

Die Außenprüfung umfasst **ALLES**, also z.B. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines Gewerbetreibenden, vgl. auch § 194 AO. Bei Personengesellschaften werden auch die steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Gesellschafter geprüft.

Nach § 199 (1) AO hat der Prüfer alle Umstände zugunsten und zuungunsten des Stpfl. zu berücksichtigen. Über die Auswirkungen evtl. ermittelter Sachverhalte ist der Stpfl. nach § 199 (2) AO stets zu unterrichten.

Der Stpfl. hat neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der AO nach § 200 (1) AO die Pflicht zur Mitwirkung bei der AP.



Außenprüfung

3. Anordnung und Beginn

§ 196 AO regelt, dass eine Prüfungsanordnung schriftlich zu ergehen und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat. Des Weiteren gelten für die Anordnung auch die anderen bekannten Regelungen des Verwaltungsakts. Der Inhalt der AP muss hinreichend bestimmt sein. Außerdem müssen Ort und Zeit des Beginns genau festgesetzt werden. Das hat Einfluss auf die Möglichkeit der Selbstanzeige sowie auf die Festsetzungsverjährung, vgl. § 371 (2) S. 1 AO und § 171 (4) AO.



Außenprüfung

4. Schlussbesprechung

Nach dem Ende der AP hat als formeller Abschluss eine Schlussbesprechung stattzufinden, vgl. § 201 (1) AO. Teilnehmer sind der Prüfer und der Stpfl. sowie ggf. sein Bevollmächtigter. Ergibt die AP keinerlei Änderung oder verzichtet der Stpfl. drauf, so unterbleibt die Schlussbesprechung.

Eine Schlussbesprechung hat den Zweck:

- den Stpfl. abschließend und zusammenfassend über die Ergebnisse der AP zu unterrichten
- Problemfelder zu besprechen
- ggf. Lösungen durch tatsächliche Verständigung herbeizuführen
- Hinweis auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei evtl. vorliegender Straftat

(tatsächliche Verständigungen sind im Rahmen der Steuerveranlagung jederzeit möglich, um z.B. Rechtstreitigkeiten zu vermeiden)



Außenprüfung

5. Prüfungsbericht

Nach § 202 (1) AO ist ein Prüfungsbericht schriftlich zu erteilen. Darin sind alle Änderungen der Besteuerungsgrundlagen durch die AP darzustellen. Auf Antrag muss die Finanzverwaltung dem Stpfl. Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Er ist also nicht mit einem Einspruch angreifbar.



Unternehmenssteuern

Als künftige Fachwirte (IHK) müssen Sie natürlich besonders über die Steuern Bescheid wissen, die im unternehmerischen Bereich bzw. bei den Unternehmen anfallen.

Welche Steuern entstehen, hängt natürlich von der Unternehmensform aber auch von der Tätigkeit ab. In gewissem Rahmen bestehen also hier Wahlrechte und somit Gestaltungsmöglichkeiten (legale).

Welche Steuern gelten als Unternehmenssteuern?

- 1) Einkommensteuer
- 2) Gewerbesteuer
- 3) Körperschaftsteuer
- 4) Umsatzsteuer



Einkommensteuer

Wer zahlt sie?

→ natürliche Personen, § 2 EStG

Was unterliegt der ESt?

→ alles, was den sieben Einkunftsarten zuzurechnen ist

7 Einkunftsarten

§ 13 EStG

Einkünfte aus Land- u Forstwirtschaft

§ 15 EStG

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

§ 18 EStG

Einkünfte aus freiberufl. Tätigkeit

§ 19 EStG

Einkünfte aus nichtselbst. Tätigkeit

§ 20 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 21 EStG

Einkünfte aus Vermietung u Verpachtung

§ 22 EStG

sonstige Einkünfte (u.a. Renten)



Einkommensteuer

Bei den ersten drei handelt es sich um Gewinneinkunftsarten, bei den anderen vier um Überschusseinkunftsarten. Alles, was nicht in diese sieben Einkunftsarten einzuordnen ist, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Beispiele dafür sind Lotteriegewinne oder Erbschaften.

Was bedeutet der Begriff Einkünfte?

Einnahmen (§§ 13, 15, 18)

- Betriebsausgaben

= Gewinn

Einnahmen (§§ 19, 20, 21, 22)

- Werbungskosten

= Überschuss

Was sind Betriebsausgaben?

Was sind Werbungskosten?

→ vgl. § 4 (4) EStG

→ vgl. § 9 EStG



Einkommensteuer

Steuern können abzugsfähig, also Betriebsausgaben sein, oder auch nicht abzugsfähig. Manche Steuern sind Betriebsausgaben und trotzdem nicht abzugsfähig wie die Gewerbesteuer, § 4 (5b) EStG.

Durch die Abzugsfähigkeit von Kosten werden auch hier gewisse Steuerungsmechanismen von der Politik eingesetzt, um Ziele zu erreichen.

Hier handelt es sich also um Kosten, die mit der jeweiligen Einkunftsart in Zusammenhang stehen. Darum sind sie direkt von den Einnahmen abzuziehen. Beispiele sind der Wareneinkauf beim Unternehmer, die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beim Angestellten oder auch die Abschreibungen bei den einzelnen Einkunftsarten. Doch dazu kommen wir später noch.



Einkommensteuer

Welche Besonderheit gilt für die Einkommensteuer?

Die Einkommensteuer berücksichtigt auch bestimmte Sachverhalte, die mit den Einkunftsarten nichts zu tun haben.

Zunächst werden alle Einkünfte ermittelt, also die Kosten (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) von den Einnahmen abgezogen. Diese werden dann addiert zur Summe der Einkünfte. Und dann werden auch private Sachverhalte berücksichtigt, vgl. auch § 2 EStG.



Einkommensteuer

Wir addieren die Einkünfte laut Folie 23 und erhalten:

= **Summe der Einkünfte § 2 (2) EStG**

- Altersentlastungsbetrag § 24 a EStG

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24 b EStG

- Freibetrag für Land- u Forstwirte § 13 (3) EStG

= **Gesamtbetrag der Einkünfte § 2 (3) EStG**

- Sonderausgaben §§ 10 ff EStG

- außergewöhnliche Belastungen §§ 33 EStG

= **Einkommen § 2 (4) EStG**

- Kinderfreibeträge § 32 (6) EStG

= **zu versteuerndes Einkommen § 2 (5) EStG**



Einkommensteuer

Bei Eheleuten werden die Einkünfte zusammengerechnet und Freibeträge ggf. doppelt abgezogen.

In der Einkommensbesteuerung kennen wir zwei Tarife, den Grund- und den Splittingtarif. Entsprechende Tabellen finden Sie in Ihren NWB-Gesetzestexten.

Aber wie funktioniert der Splittingtarif?

Hier wird das zu versteuernde Einkommen einfach durch zwei geteilt, und die dann für jeden zu ermittelnde Steuer wird addiert. Durch den progressiven Verlauf des Steuersatzes profitieren also Ehepaare oder eingetragene Lebensgemeinschaften vom Splittingtarif, bei denen ein Partner ein deutlich höheres Einkommen bezieht, als der andere.



Einkommensteuer

Welche „privaten“ Kosten werden bei der ESt berücksichtigt?

Es gibt zwei große Gruppen, die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

Sonderausgaben, vgl. §§ 10 ff EStG

Diese unterteilen sich ebenfalls in zwei große Gruppen, nämlich die begrenzt abzugsfähigen und die unbegrenzt abzugsfähigen.

Begrenzt abzugsfähig sind die Vorsorgeaufwendungen wie Kranken-, Renten- oder auch andere Versicherungen. Voll abzugsfähig ist bisher nur die Basisabsicherung der KV. Ist der Höchstbetrag dann bereits ausgeschöpft, so wirken sich weitere Versicherungsbeiträge nicht mehr aus. Eine unbegrenzt abzugsfähige Sonderausgabe ist die Kirchensteuer. Die meisten weiteren Sonderausgaben wie Spenden oder auch Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung sind ebenfalls begrenzt.



Einkommensteuer

Welche „privaten“ Kosten werden bei der ESt berücksichtigt?

Es gibt zwei große Gruppen, die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

Außergewöhnliche Belastungen, §§ 33 ff EStG

Diese Kosten müssen außergewöhnlich sein, d.h. nicht jedem Steuerpflichtigen mit den gleichen persönlichen und Einkommensverhältnissen entstehen und sie müssen unvermeidbar sein aus tatsächlichen, sittlichen oder rechtlichen Gründen. Dazu gehören Unterhaltszahlungen an Eltern oder Kinder, also nur in gerader und senkrechter Linie.



Einkommensteuer

Weiterhin sieht das Einkommensteuerrecht noch Ermäßigungen vor.

Das bedeutet, dass nicht das zu versteuernde Einkommen sich verringert, sondern die Einkommensteuer selbst.

Beispiele sind Spenden an politische Parteien (§ 10 b EStG), oder das, was unter dem Begriff haushaltsnahe Dienstleistungen zusammengefasst wird (§ 35 a EStG), wie z.B. Putzfrauen oder Fensterputzer. Bei z.B. Handwerkerleistungen (nur Lohnanteil) bis zu 6.000 € sind davon 20 %, also max. 1.200 € direkt von der Steuer abzugsfähig. Politischer Wunsch hinter dieser Vorschrift ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit in Deutschland.



Einkommensteuer

Ergänzungsabgaben

Zusätzlich zur Einkommensteuer gibt es weitere Steuern, die als Bemessungsgrundlage die ESt haben. In NRW zahlen Mitglieder der hebeberechtigten Kirchen 9 % der ESt als KiSt, weitere 5,5 % zahlen alle als Solidaritätszuschlag.



Einkommensteuer

Lohnsteuer und Vorauszahlungen

Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Lohn und Überweisung an das Finanzamt (alles durch den Arbeitgeber) vorgenommen. Menschen, die selbstständig tätig sind, haben keinen Arbeitgeber. Hier muss der Selbständige oder Gewerbetreibende selbst für die Zahlung seiner Steuern sorgen. Um nicht einmal jährlich eine enorm hohe Summe zahlen zu müssen (was immer aus die Gefahr von Ausfällen birgt), leisten solche Menschen Vorauszahlungen. Diese sind gemäß § 37 (1) EStG immer am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember jeden Jahres fällig und richten sich in der Regel nach der Steuer der letzten Festsetzung. Die Vorauszahlungen werden dann, wie die Lohnsteuer des Angestellten, auf die Einkommensteuer angerechnet.



Einkommensteuer

Kritik an der ESt

Das Einkommensteuergesetz allein ist sehr umfangreich. Steuererklärungen sind von Laien kaum noch zu erstellen. Man kann, besonders im Bereich der Einkommensteuer, mehr als 95 % aller Fragen mit „kommt drauf an“ beantworten. Das zeigt, wie undurchsichtig und kompliziert unser System ist. Hinzu kommt die mit bis zu 42 bzw. 45 % relativ hohe Belastung. Im internationalen Vergleich mag das nicht so viel sein, allerdings muss immer beachtet werden, dass bei Angestellten i.d.R. knapp 20 % des Einkommens als Sozialabgaben abgeführt werden.



Einkommensteuer

Personengesellschaften

Bitte beachten Sie, dass bei Personengesellschaften wie OHG, KG oder GbR nicht die Gesellschaft die Steuer zahlt, sondern die Gesellschafter selbst auf ihre jeweiligen Anteile.

Ansonsten wäre eine Berücksichtigung der privaten Verhältnisse auch kaum möglich.



Gewerbsteuer

Wer Einkünfte i.S.v. § 15 EStG, also solche aus Gewerbebetrieb bezieht, ist grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig.

Die Gewerbsteuer steht den Kommunen zu, daher die verschiedenen Hebesätze, die zwischen 200 % (oftmals kleinere Gemeinden in den neuen Bundesländern und zum Beispiel 490 % in Essen im Ruhrgebiet liegen. Die Höhe der Gewerbsteuer kann also durchaus ein Kriterium für die Ortswahl des Unternehmens sein.

Gewerbliche Einkünfte erzielt, wer nachhaltig gewerbliche tätig ist mit der Absicht, Gewinne zu erzielen. Kapitalgesellschaften sind stets als Gewerbebetriebe zu sehen. In Abgrenzung dazu unterliegen die beiden anderen selbständigen Tätigkeiten, wie Land- u Forstwirtschaft und selbständige Tätigkeit nicht der Gewerbsteuer. Zu beachten ist hier die zweifache Verwendung des Begriffs der Selbständigkeit.

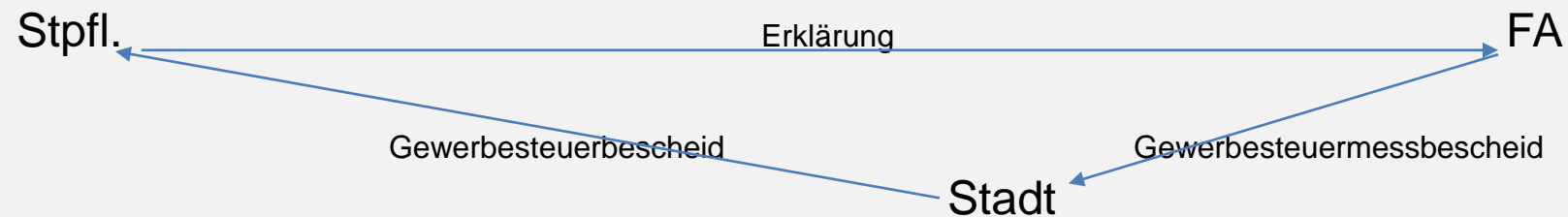
Steuerschuldner ist der Unternehmer.



Gewerbesteuer

Die Gewerbebesteuer setzt nach § 7 GewStG dort an, wo die anderen Steuerarten aufhören, also bei Einzelunternehmen beim zu versteuernden Gewinn und bei Kapitalgesellschaften beim zu versteuernden Einkommen. Darum macht es auch Sinn, dass die Gewerbesteuererklärungen beim Finanzamt und nicht bei der Stadt eingereicht werden müssen.

Ablauf der Gewerbebesteuer





Gewerbsteuer

Schema der Gewerbesteuer:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Gewinn aus Gewerbebetrieb laut EStG u/o KStG lt. § 7 GewStG} & \\ + & \text{Hinzurechnungen laut § 8 GewStG} & \\ - & \text{Kürzungen laut § 9 GewStG} & \\ \hline = & \text{maßgebender Gewerbeertrag, § 10 GewStG (abgerundet auf volle 100 €, § 11 GewStG)} & \\ - & \text{Freibetrag 24.500 €, gilt aber nur bei Personenunternehmen, § 11 GewStG} & \\ \hline = & \text{Gewerbeertrag} & \end{array}$$

Der Gewerbeertrag wird mit der einheitlichen Steuermesszahl von 3,5 % (§ 11 GewStG) multipliziert.

Das ergibt den **Gewerbesteuermessbetrag**.

Dieser Messbetrag wird der Kommune mitgeteilt. Diese wendet den Hebesatz an und ermittelt so die zu zahlende Gewerbesteuer.



Gewerbsteuer

Zerlegung

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden oder zieht ein Betrieb um oder handelt es sich um einen Betrieb, der mehrere Filialen hat, so muss eine Zerlegung durchgeführt werden.

Zerlegt wird der Gewerbesteuermessbetrag. Maßstab sind die jeweils in den Gemeinden gezahlten Löhne.



Gewerbsteuer

Ein Blick zurück:

Es handelt sich hier um die Gewerbeertragsteuer. Diese Bezeichnung stammt aus der Zeit, als die Gewerbsteuer noch aus zwei Teilen bestand, nämlich der Gewerbeertragsteuer und der Gewerbekapitalsteuer. Letztere wurde aber bereits vor Jahren abgeschafft mit der gleichen Begründung, mit der auch die Vermögensteuer ausgesetzt wurde. Auch hier wurde bestehendes Kapital besteuert, keine Einnahmen.

Gewerbebetriebe zahlen Gewerbsteuer, Freiberufler nicht.



Gewerbesteuer

Sie wird berechnet, indem man den jeweiligen Hebesatz der Gemeinde auf den Gewerbeertrag anwendet. Dieser Hebesatz kann nahezu frei von den Städten festgelegt werden. Er muss jedoch **mindestens 200 %** betragen.

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt mit Aufnahme der werbenden, also der eigentlichen Tätigkeit.

In dem Moment, in dem der Ladeninhaber den Schlüssel rumdreht, um Kunden Einlass zu gewähren, beginnt also die Gewerbesteuerpflicht (siehe auch Schaubild im Teil 2, Körperschaftsteuer).



Körperschaftsteuer

Mit der ESt werden natürliche Personen belastet, bei der Körperschaftsteuer (KSt) sind es die juristischen Personen. Man könnte also sagen, dass es sich um die Einkommensteuer der Kapitalgesellschaften handelt.

Sie wird also gezahlt von GmbHs, AGs, UGs, Genossenschaften oder Vereinen. Auch hier gilt bei unbeschränkter Steuerpflicht das Welteinkommensprinzip. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, vgl. §§ 10 u 11 AO.

Hat eine GmbH weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland, so liegt auch hier eine beschränkte Steuerpflicht vor.



Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer hat einem linearen Steuersatz von 15 %.

Hinzu kommen davon 5,5 % Solidaritätszuschlag.

KSt wird von GmbHs, AGs, UGs etc. gezahlt. Es ist quasi die „Einkommensteuer der juristischen Personen“.

Von der Körperschaftsteuer befreit sind nach § 5 KStG z.B. die Deutsche Bundesbank, politische Parteien oder Krankenhäuser.

Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer. Sie wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (=Kalenderjahr) festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen.



Körperschaftsteuer

Zu versteuerndes Einkommen

x 15 % Steuersatz

= tarifliche KSt

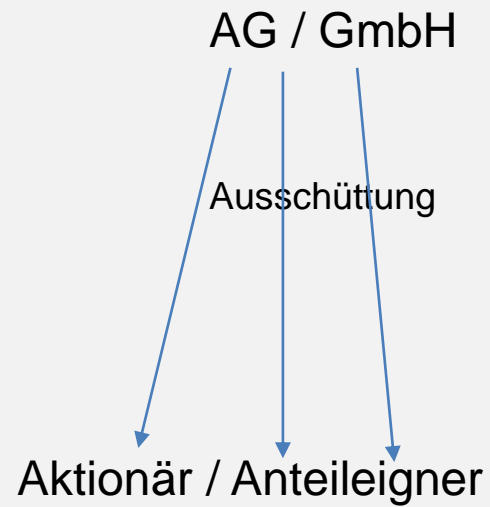
= festzusetzende KSt

- anzurechnende Kapitalertragsteuer
= verbleibende Körperschaftsteuer
- geleistetete KSt-Vorauszahlungen
= KSt-Rückstellung oder Forderung



Körperschaftsteuer

Besteuerung von Kapitalgesellschaften auf zwei Ebenen



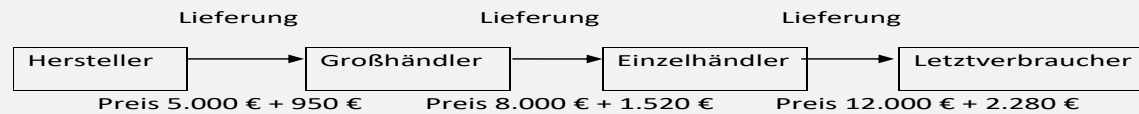
zahlt 15 % KSt zzgl. Soli

zahlt 25 % KapESt zzgl.
Soli u ggf. KiSt



Umsatzsteuer

Systematik der Umsatzbesteuerung



Hersteller		Großhändler		Einzelhändler	
Verkauf	5.950 €	Verkauf	9.520 €	Verkauf	14.280 €
./. USt	<u>950 €</u>	./. USt	<u>1.520 €</u>	USt	<u>2.280 €</u>
	5.000 €		8.000 €		12.000 €
		./. Einkauf	5.950 €	./. Einkauf	9.520 €
		+ Vorsteuer	<u>950 €</u>	+ Vorsteuer	<u>1.520 €</u>
			5.000 €		8.000 €
Mehrwert	5.000 €	Mehrwert	3.000 €	Mehrwert	4.000 €
19 %	950 €	19 %	570 €	19 %	760 €



Umsatzsteuer

Merke:

- Umsatzsteuer = Allphasennettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug
- Keine Belastung auf Unternehmerebene durch Vorsteuerabzug
- Wirtschaftliche Belastung beim (privaten) Endverbraucher, der keinen Vorsteuerabzug hat
- Im Ergebnis nur Versteuerung des Mehrwertes auf der Unternehmerebene (Mehrwertsteuer)



Umsatzsteuer

Welche Sachverhalte werden erfasst?

Siehe § 1 (1) UStG

Nr. 1 siehe unten

Nr. 4 Einfuhr

Nr. 5 innergemeinschaftlicher Erwerb

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Tatbestandsmerkmale:

Lieferung/Sonstige Leistung/unentgeltliche Wertabgabe

(Oberbegriff: Leistung)

Unternehmer (§ 2 UStG)

Im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG)

Gegen Entgelt

Im Rahmen seines Unternehmens



Umsatzsteuer

Formen der Gegenleistung

1) Gegenleistung = **Geld**

Die Unternehmerin Erna erbringt eine Leistung an den Abnehmer A. Dieser zahlt bar.

2) Gegenleistung = **Lieferung (Tausch)**

Der Gebrauchtwagenhändler G verkauft an den Antiquitätenhändler A ein Fahrzeug im Wert von 5.950,- € einschl. 19 % USt. A gibt dem G vereinbarungsgemäß eine alte Eichentruhe im gleichen Wert.

3) Gegenleistung = Lieferung (Tausch) + Geld; „**Tausch mit Baraufgabe**“

Gleicher Sachverhalt wie zuvor, jedoch hat die Truhe nur einen Wert von 3.570,- € einschl. 19 % USt. A bezahlt per Bankscheck den Differenzbetrag von 2.380,- €.

(Es handelt sich um einen Tausch mit Baraufgabe.)

4) Gegenleistung = Sonstige Leistung (**tauschähnlicher Umsatz**)

Die Architektin Antonella erstellt für den Steuerberater S eine Bauzeichnung.

S bearbeitet dafür die Steuererklärung der A.

5) Sonderfall: **Hingabe an Zahlungs Statt** (§ 364 (1) BGB)

Die Forderung gegenüber dem Kunden Peter ist aufgrund der derzeitigen Liquiditätsschwierigkeiten von ihm nicht bezahlbar. Der Kunde erklärt sich bereit, für die Forderung einen Gegenstand im (gemeinen) Gegenwert zur Forderung an uns abzugeben.



Umsatzsteuer

Innergemeinschaftliche (ig) Lieferung, Zusammenfassende Meldung ZM § 18 a UStG

Auf EU-Ebene gilt also folgendes:

Kloppo Verkauf von einer Maschine → van Gool
Dortmund für 20.000 € Amsterdam

Kloppo erbringt eine steuerbare Lieferung, die als ig Lieferung steuerfrei ist

van Gool tätigt einen ig Erwerb der in NL steuerbar und steuerpflichtig ist

Diese hat er im Rahmen der zusammenfassenden Meldung mitzuteilen

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der USt-Voranmeldungen

Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats per Datenträger einzureichen.



Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID)

Als Unternehmer, der ins europäische Ausland verkauft, muss ich mich auf die Unternehmereigenschaft meiner Kunden verlassen können. Sonst darf ich nicht steuerfrei liefern.

Wie kann ich überprüfen, ob mein Kunde tatsächlich Unternehmer ist?

Antwort: Er gibt seine USt-ID an, die ihm von dem Land, in dem sein Unternehmen sitzt, erteilt wurde.

In Deutschland sieht sie wie folgt aus:

DE123456789

Diese Nummern können, auch, wenn sie aus den anderen EU-Ländern stammen, online auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuer überprüft werden.

Damit weist der Käufer also seine Unternehmereigenschaft nach.



Umsatzsteuer

Steuerbefreiungen § 4 UStG

Im § 4 UStG sind zahlreiche Befreiungen geregelt.

Merken sollten Sie sich:

Nr. 1a: Ausfuhren

Nr. 1b: ig Lieferungen

Nr. 12: Vermietung von Wohnraum (langfristig)

Nr. 14: Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin



Umsatzsteuer

Steuersätze

Regelsteuersatz

19 %, siehe § 12 (1) UStG

ermäßigter Steuersätze

7 %, siehe § 12 (2) UStG i.V.m. Anlage 2

Beispiele:

- Essen (außer Luxus)
- Hotelübernachtungen
- Fahrten mit dem ÖPNV
- Eintritt in Schwimmbäder
- Bücher und Zeitschriften (außer jugendgefährdende)



Umsatzsteuer

Der uestliche Kleinunternehmer § 19 UStG

Sonderregelung für kleine Unternehmen, um für diese den Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten.

Unternehmer, dessen Umsätze

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschritten haben **und**
- im laufenden Kalender voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden

gelten als Kleinunternehmer nach § 19 (1) UStG und zahlen keine Umsatzsteuer.

Weitere Bedingungen:

- Sie dürfen keine USt in den Rechnungen ausweisen (=> führt sonst zu unberechtigtem Steuerausweis nach § 14 c (2) UStG mit der Folge, dass USt zu zahlen ist)
- Aus den Gesamtumsätzen sind die Erlöse aus Anlagenverkäufen und -entnahmen herauszurechnen.



Umsatzsteuer

Option zur Regelbesteuerung nach § 19 (2) UStG

Auch wer Kleinunternehmer ist nach § 19 (1) UStG, kann zur Umsatzbesteuerung optieren.

Das bedeutet, dass der Unternehmer auf die Behandlung als Kleinunternehmer verzichtet und Umsatzsteuer ausweist und auch abführt. Die meisten Kleinunternehmer tun das nicht, es gibt jedoch Fälle, bei denen es Sinn macht.



Grundsteuer

GrStG, Realsteuer oder Objektsteuer

Wer bekommt sie?

→ Gemeinde

Wofür?

→ Grundbesitz, privat o. betrieblich

Grundlage?

→ Einheitswert (vom FA festgestellt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes)

$\times 140 \% \times 3,5\text{‰} \times \text{Hebesatz der Gemeinde}$

Für agrarische Nutzung (Grundsteuer A) und sonstige Nutzung (Grundsteuer B) gibt es in den meisten Kommunen unterschiedliche Hebesätze.

Grundsteuer wird jährlich erhoben und ist in 4 gleich großen Raten zu zahlen, meistens zum 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.



Grunderwerbsteuer

Im Gegensatz zur Grundsteuer wird hier ein Vorgang des wirtschaftlichen Verkehrs besteuert, es ist also eine Verkehrssteuer.

Zu dem Grundstück gehören auch fest verbundene Bestandteile wie Gebäude oder auch Pflanzen. Auch Rechte, wie Nießbrauch, Wohn- oder Wegerechte gehören zivilrechtlich zum Grundstück.

Grunderwerbsteuer wird ausgelöst durch einen Kaufvertrag, § 311 b BGB oder auch Tauschvorgänge oder per Zuschlag bei der Zwangsversteigerung.

Das Finanzamt kann jeden Beteiligten zur Zahlung heranziehen, im Innenverhältnis wird jedoch zumeist geklärt, dass der Erwerber die Steuer zu tragen hat.

BMG ist der Kaufpreis, allerdings nur für das Grundstück und was dazu gehört. Sollte zum Beispiel eine Einbauküche mit verkauft werden, so ist diese aus dem Kaufpreis rauszurechnen.

Laut Gesetz beträgt die Steuer 3,5 %. Allerdings ist es im Ermessen der Länder, die die Steuer auch bekommen, diesen Satz anzuheben. Mittlerweile haben fast alle Bundesländer den Satz auf 4,5 % oder 5% angehoben, um die Landeskassen zu füllen.



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Diese Steuern werden weitgehend gleich ermittelt. Schenkungen zu Lebzeiten und Erbschaften werden gleich behandelt und bis auf wenige Ausnahmengleich besteuert.

Steuerpflichtig ist das Erbe, hinzugerechnet werden die Schenkungen der letzten 10 Jahre, vgl. § 1 ErbStG.

Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des Erbes / der Schenkung. Das ist der Verkehrswert.

Steuerpflichtig ist ein Erbe, wenn der Erblasser /Schenker ein Inländer ist.

Das Hauptproblem, das immer wieder die Gerichte beschäftigt, ist die Bewertung des Vermögens. Auch derzeit wird gegen die Günstigerstellung des Betriebsvermögens geklagt.

Jeder Erbe / Beschenkte bekommt einen Freibetrag. Dieser ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad der Beteiligten, vgl. § 15 ErbStG. Auch der Steuersatz ist davon abhängig, weiterhin ist noch die Höhe des Erbes bzw. der Schenkung ausschlaggebend, siehe § 19 ErbStG



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Wie bereits erwähnt, ist es derzeit das Betriebsvermögen, das den Gerichten Sorge bereitet. Der Gesetzgeber wollte produktives Vermögen stärker verschonen, um nicht zuletzt auch Arbeitsplätze zu sichern.

Der Erbe oder Beschenkte muss wählen zwischen der sog. Regelverschonung von 85 % oder der Vollverschonung. Voraussetzung der Regelverschonung ist, dass der Betrieb 5 Jahre gehalten wird und in dieser Zeit 400 % der ehemaligen Jahreslohnsumme gezahlt werden.

Außerdem darf das Verwaltungsvermögen, also das nicht produktive Vermögen nur max. 50 % betragen.

Bei der Optionsverschonung werden 100 % von der Erbschaftsteuer freigestellt, wenn der Betrieb mindestens 7 Jahre gehalten wird und in den 7 Jahren 700 % der vorigen Lohnsummen gezahlt werden. Außerdem darf das Verwaltungsvermögen nur max. 10 % des gesamten Betriebsvermögens ausmachen.



Erbschaft-/Schenkungsteuer

An diesen Regelungen erkennt man sehr deutlich, dass es um den Fortbestand der Unternehmen geht und um den Erhalt der Arbeitsplätze. Werden die Kriterien nicht erfüllt, so wird rückwirkend alles der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterworfen.

Kritikpunkt ist die Ungleichbehandlung von Betriebs- und anderem Vermögen, womit sich die obersten Gerichte unseres Landes noch beschäftigen.

In den folgenden Anlagen finden Sie Ausführungen zur Körperschaftsteuer sowie zur Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.



▶ Vielen Dank...

...für Ihre Aufmerksamkeit und toitoitoi für Ihre
Prüfung wünscht das gesamte Examio-Team

